



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1995/03/28 1-0956/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.1995

Rechtssatz

Aufgrund des Umstandes, daß diejenige Person, die den Berufungswerber zum Verantwortlichen gemäß9 Abs2 VStG bestellt hatte, zum Tatzeitpunkt nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftführer war, ist nicht davon auszugehen, die Bestellung des Berufungswerbers sei aus diesem Grund zum Tatzeitpunkt nicht mehr rechtswirksam gewesen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$